Vorlage der Oberösterreichischen Landesregierung

betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz geändert wird (O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz-Novelle 1991)

/Verfassungsdienst: Verf-1-136001/13-1991/

A. Allgemeines

1. **Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:**

Durch das O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 36/1969, wurde für die in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zu den Gemeinden (Gemeindeverbänden) einschließlich der Städte mit eigenem Statut stehenden Bediensteten des Dienst- und des Ruhestandes (Beamte) sowie für die Bürgermeister und die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretungen (Funktionäre) — also für den vom Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 741/1990, erfaßten und in bezug zur Gemeinde stehenden Personenkreis — eine eigene Unfallfürsorge durch Landesgesetz geschaffen; dadurch wurde dieser Personenkreis von der durch die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter in Wien geführten Unfallversicherung nach dem B-KUVG ausgenommen. Hiebei wurde weitgehend auf die für die Beamten des Bundes getroffenen einschlägigen Regelungen des B-KUVG in der Fassung der 1. und 2. Novelle zum B-KUVG, BGBl. Nr. 284/1968 und BGBl. Nr. 24/1969, Bedacht genommen.

Mit der O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz-Novelle 1984, LGBl. Nr. 26, wurde den im Bundesbereich erfolgten Änderungen des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 388/1970 (3. Novelle zum B-KUVG), BGBl. Nr. 35/1973 (4. Novelle zum B-KUVG), BGBl. Nr. 780/1974 (5. Novelle zum B-KUVG), BGBl. Nr. 707/1976 (6. Novelle zum B-KUVG), BGBl. Nr. 685/1978 (7. Novelle zum B-KUVG), BGBl. Nr. 534/1979 (8. Novelle zum B-KUVG), BGBl. Nr. 589/1980 (9. Novelle zum B-KUVG), BGBl. Nr. 285/1981 (10. Novelle zum B-KUVG), BGBl. Nr. 592/1981 (11. Novelle zum B-KUVG), BGBl. Nr. 78/1983 (12. Novelle zum B-KUVG) und BGBl. Nr. 593/1983 (13. Novelle zum B-KUVG) — die gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 B-KUVG auch auf die in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich stehenden Dienstnehmer unmittelbar anzuwenden sind — im Interesse einer Gleichbehandlung der o.ö. Gemeindebediensteten mit den o.ö. Landesbediensteten Rechnung getragen.

Rechtliche Weiterentwicklungen, insbesondere des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (19. und 20. B-KUVG-Novelle), lassen nunmehr eine Anpassung des O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes geboten erscheinen.

Im wesentlichen beinhaltet daher dieser Gesetzentwurf die Neudefinition des Begriffes „Angehöriger" hinsichtlich früherer Ehegatten sowie eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage für Leistungen an Funktionäre oder deren Hinterbliebene.

Durch den vorliegenden Landesgesetzentwurf soll die im § 12 Abs. 3 normierte Bemessungsgrundlage für Leistungen an Funktionäre oder deren Hinterbliebene von S 2.600,— (wertgesichert) auf S 9.000,— angehoben werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß diese Bemessungsgrundlage ursprünglich im Stammgesetz LGBl. 36/1969 S 2.400,— betragen hat. Durch die O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz-Novelle 1984, LGBl. Nr. 26, erfolgte jedoch in Übereinstimmung mit § 93 Abs. 3 B-KUVG i.d.F. der 3. Novelle, BGBl. Nr. 388/1970, nur eine Anhebung auf S 2.600,—, obwohl zu diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der seit dem Jahre 1969 (= Inkrafttreten des Stammgesetzes) eingetretenen Valorisierungen im Jahre 1984 bereits eine Anhebung auf **S 6.311,—** möglich gewesen wäre. Da die diesbezügliche Regelung des O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes dem B-KUVG **mindestens** gleichwertig sein sollte, müßte die Bemessungsgrundlage — rückwirkend auf das Jahr 1987 wegen eines anhängigen Rentenfalles — entsprechend erhöht werden.

2. **Kostenschätzung:**

Durch den Vollzug des Art. I Z. 2 der gegenständlichen Gesetzesnovelle wird sich wegen des derzeit einzigen anhängigen Rentenfalles in Hinkunft ein jährlicher finanzieller Mehraufwand von ca. S 15.500,— brutto ergeben. Die vorgesehene Rückwirkung dieses Landesgesetzes auf 1. Jänner 1987 bedingt eine Nachzahlung von ca. S 68.000,— in dem angeführten Fall.

Bemerkt wird, daß die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Erhöhung der Bemessungsgrundlage laut Mitteilung des Unfallfürsorgefonds der o.ö. Gemeinden keine finanziellen Auswirkungen auf die Beitragsleistung der Gemeinden an diesen Fonds haben wird. Die Landesfinanzen werden durch diesen Gesetzentwurf nicht berührt.

B. Im einzelnen

Zu Art. I Z. 1 (§ 6 Abs. 4):

Nach § 6 Abs. 4 des O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes, LGBl. Nr. 36/1969, in der Fassung der O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz-Novelle 1984, LGBl. Nr. 26, gilt die schuldlos geschiedene Ehegattin (der schuldlos geschiedene Ehegatte) als Angehörige (Angehöriger), sofern nicht nach diesem Landesgesetz oder seitens einer anderen Unfallfürsorgeein-

richtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Unfallfürsorge vorgesehen ist bzw. nach gesetzlichen Vorschriften der Unfallversicherung vorgesehen sind.

Mit dem Bundesgesetz über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts, BGBl. Nr. 280/1978, wurde das Institut der einvernehmlichen Scheidung gemäß § 55a Ehegesetz eingeführt. Bei dieser Form der Ehescheidung wird kein Verschuldensausspruch vorgenommen, die Ehepartner müssen jedoch eine Vereinbarung über die gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen treffen.

In den Fällen einer Scheidung nach § 55a Ehegesetz ist somit eine zweifelsfreie Feststellung der Angehörigeneigenschaft nach § 6 Abs. 4 des O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes nicht möglich.

Es soll daher vorgesehen werden, die Angehörigeneigenschaft nicht mehr an den Verschuldensausspruch zu knüpfen, sondern an die Unterhaltsberechtigung gegenüber dem früheren Ehegatten. Die Ehescheidung soll dabei der Nichtigerklärung und der Aufhebung einer Ehe gleichgestellt sein. Die Angehörigeneigenschaft soll nur dann möglich sein, wenn und solange Unterhalt zu leisten ist; auf das Ausmaß des dabei zu leistenden Unterhaltes soll dabei nicht abgestellt werden.

Durch diese Änderung soll § 6 Abs. 4 des O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes mit der Scheidungsreform des Eherechtsänderungsgesetzes 1978 sowie mit § 56 Abs. 7 der 20. Novelle zum B-KUVG, BGBl. Nr. 297/1990, in Einklang gebracht und der unterhaltsrechtliche Gehalt der Angehörigeneigenschaftsregelung unterstrichen werden.

Zu Art. I Z. 2 (§ 12 Abs. 3):

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die im § 12 Abs. 3 normierte Bemessungsgrundlage für Leistungen an Funktionäre oder deren Hinterbliebene von S 2.600,— (wertgesichert) über Anregung des O.ö. Gemeindebundes auf S 9.000,— angehoben werden.

In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß diese Bemessungsgrundlage ursprünglich im Stammgesetz LGBl. Nr. 36/1969 S 2.400,— betragen hat. Durch die O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz-Novelle 1984, LGBl. Nr. 26, erfolgte jedoch in Übereinstimmung mit § 93 Abs. 3 B-KUVG i.d.F. der 3. Novelle, BGBl. Nr. 388/1970, nur eine Anhebung auf S 2.600,—, obwohl zu diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der seit dem Jahre 1969 (= Inkrafttreten des Stammgesetzes) eingetretenen Valorisierungen im Jahre 1984 bereits eine Anhebung auf **S 6.311,—** möglich gewesen wäre. Da die diesbezügliche Regelung des O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes dem B-KUVG **mindestens** gleichwertig sein sollte, könnte nach h. Ansicht eine Erhöhung der in Rede stehenden Bemessungsgrundlage — rückwirkend auf das Jahr 1987 wegen eines anhängigen Rentenfalles — Platz greifen.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Z. 1.:

Diese Bestimmung soll in Anlehnung an die 20. B-KUVG-Novelle sowie an den Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das O.ö. LKUFG geändert wird, rückwirkend mit 1. Juli 1990 in Kraft gesetzt werden.

Z. 2.:

Das rückwirkende Inkrafttreten dieser Bestimmung ist deshalb erforderlich, um die sehr niedrige Witwenrente nach einem Bürgermeister, der im Jahre 1987 bei einem Dienstunfall ums Leben gekommen ist, auf ein entsprechendes Niveau anheben zu können.

Die Oberösterreichische Landesregierung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz geändert wird (O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz-Novelle), wegen Dringlichkeit gemäß § 25 Abs. 5 Landtagsgeschäftsordnung ohne Zuweisung an einen Ausschuß beschließen.

Linz, am 1. Juli 1991

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. Grünner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Landesgesetz

vom _____ 1991,

mit dem das O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz geändert wird (O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz-Novelle 1991)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, LGBl. Nr. 36/1969, in der Fassung der O.ö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz-Novelle 1984, LGBl. Nr. 26, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 hat zu lauten:

 „(4) Als Angehörige gelten auch frühere Ehegatten, wenn und solange ihnen der Beamte (Funktionär) als Folge einer Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe Unterhalt zu leisten hat, sofern nicht nach diesem Landesgesetz oder seitens einer anderen Unfallfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers Unfallfürsorge vorgesehen ist bzw. nach gesetzlichen Vorschriften Leistungen der Unfallversicherung vorgesehen sind."

2. Im § 12 Abs. 3 erster Satz ist der Betrag „zweitausendsechshundert Schilling" durch den Betrag „neuntausend Schilling" zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Art. I Z. 1 rückwirkend mit 1. Juli 1990;
2. Art. I Z. 2 rückwirkend mit 1. Jänner 1987.